

200 **Ortsbürgergemeinde Gipf-Oberfrick; Mergelgrube Tannboden;
Parzelle 2359; Rodungsgesuch und Mergelabbau; Baubewilligung
2020-0056**

Aktenzeichen 115.01-20.1595.58

I.

Baugesuch Nr. / Eingangsdatum	2020-0056 / 19. Oktober 2020
Bauherrschaft	Ortsbürgergemeinde Gipf-Oberfrick, Landstrasse 43, 5073 Gipf-Oberfrick
Bauvorhaben	Mergelgrube Tannboden, Rodungsgesuch, Gesuch für Mergelabbau
Standort / Parzelle Nr.	Tannboden / 2359
Nutzungszone / Schutzobjekt	Wald
Öffentliche Auflage	22. Oktober 2020 bis 23. November 2020
Einwendungen	keine

Gemäss § 63 Abs. 1 lit. A und e des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ist die kantonale Zustimmung zu diesem Bauvorhaben erforderlich. Die Abteilung für Baubewilligungen hat mit Datum 29. März 2021 ihre Zustimmung *mit Auflagen* erteilt.

Ebenso wurde die Rodungsbewilligung der Abteilung Wald am 11. März 2021 (Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1565) *mit Auflagen* erteilt.

II.

1. Baugesuchsprüfung

In der bestehenden Mergelgrube Tannboden sollen in den Jahren 2021 bis 2025 in einer nächsten Etappe 5'000 m³ Mergel abgebaut werden. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften.

2. Gebühren

Baubewilligungsgebühren

(§ 1 lit. b des Gebührenreglements zur Bau- und Nutzungsordnung [BNO])

Bewilligungsgebühr: Minimalgebühren

Total Baubewilligungsgebühren

CHF

CHF

Entscheid

A. Baubewilligung

Der Ortsbürgergemeinde Gipf-Oberfrick wird die Bewilligung für den Mergelabbau in der Mergelgrube Tannboden inklusive der damit verbundenen Rodung auf der Parzelle 2359 mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Es gelten die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Pläne. Abweichungen von diesen Plänen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Gemeinderates zulässig.
2. Die Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen vom 29. März 2021 ist Bestandteil dieser Baubewilligung. Die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen (Seiten 4 und 5, Auflagen 1 bis 15) sind einzuhalten.
3. Die Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom 11. März 2021 ist Bestandteil dieser Baubewilligung. Die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen (Seiten 3 und 4, Auflagen 3.1 bis 3.8) sind einzuhalten.

B. Gebühren und Abgaben

Was	Betrag		Zahlungsfälligkeit
Baubewilligungsgebühren	CHF	██████	30 Tage nach Zustellung der Baubewilligung

Die Baubewilligungsgebühr wird intern verrechnet.

Protokollauszug an

- Ortsbürgergemeinde Gipf-Oberfrick, Landstrasse 43, 5073 Gipf-Oberfrick
Beilagen: genehmigte Baugesuchsunterlagen, Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen vom 29. März 2021 (BVUAFB.20.2375), Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom 11. März 2021 (Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1565)
- FIBS Forstingenieurbüro Schwyter, Hauptstrasse 9, 4462 Rickenbach BL
- Brem Geomatik, Kreisgeometer, Dammstrasse 3, 5070 Frick (nur Kopie Baugesuchsformular und Katasterplan)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Bauverwaltung
- Abteilung Finanzen

GEMEINDERAT GIPF-OBFRICK


Regine Leutwyler
Gemeindeammann


Urs Treier
Gemeindeschreiber

Versand: 14. April 2021

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

11. März 2021

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1565

Gemeinde: Gipf-Oberfrick
Gesuchstellerin: Ortsbürgergemeinde Gipf-Oberfrick
Bauvorhaben: Erweiterung Mergelgrube Tannboden
Leitverfahren: Baugesuchverfahren BVUAFB.20.2375

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

In der bestehenden Mergelgrube Tannboden in Gipf-Oberfrick sollen in den Jahren 2021 bis 2025 im Rahmen einer nächsten Etappe 5'000 m³ Mergel abgebaut werden. Der abgebaute Mergel soll ausschliesslich für den Unterhalt der gemeindeeigenen Wald- und Flurstrassen verwendet werden.

Für die Fortsetzung des Mergelabbaus müssen 710 m² Wald gerodet werden. Der flächengleiche Rodungsersatz soll innerhalb des bestehenden Grubenareals erbracht werden. Der Rodungsersatz soll so ausgestaltet und unterhalten werden, dass die Grube als Reptilienstandort erhalten bleibt. Aufkommende Neophyten sollen mit geeigneten Massnahmen bekämpft werden.

Die letzte Rodungsbewilligung wurde am 15. Juni 2017 erteilt. Es handelte sich dabei um die Freigabe der zweiten Rodungsetappe gestützt auf die generelle Rodungsbewilligung vom 21. März 2011. Die damals bewilligte Rodung (je 750 m² pro Etappe) wurde vollständig ausgeführt. Hingegen wurde das zum Abbau bewilligte Material nicht vollständig abgebaut, weil dieses nicht die erhoffte Qualität aufwies (Kalksteinfels). Der neu geplante Abbau soll daher vom bestehenden Grubenareal hangaufwärts in Richtung Westen erfolgen.

Zwischen Abbauperimeter (= Grubenkante) und Rodungsgrenze ist ein Abstand von 4 m vorgesehen. Das Grubenareal bleibt offen. Es wird kein Auffüllmaterial zugeführt. Das bestehende Grubenareal, welches rechtlich nicht als Waldareal gilt, umfasst 3'500 m². Der Rodungsersatz gemäss der Rodungsbewilligung vom 15. Juli 2017 wurde erbracht und 2019 abgenommen. Es bestehen keine Pendenzen aus den bisherigen Rodungsbewilligungen.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Gesuchs wurden für das gleiche Werk 1'500 m² Rodungen ausgeführt und nun sollen 710 m² zur Rodung bewilligt werden. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 2'210 m² wird das BAFU nicht angehört.

Der zu rodende Wald steht im Eigentum der Gesuchstellerin. Die Zustimmung der betroffene Grundeigentümerin liegt somit vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 22. Oktober 2020 bis zum 23. November 2020 in der Gemeinde Gipf-Oberfrick öffentlich auf. Gemäss Mitteilung der Gemeindeverwaltung vom 10. Dezember 2020 sind dagegen **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Versorgung mit Mergel für den Wald- und Flurstrassenunterhalt gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann. Die Standortgebundenheit ist durch das Mergelvorkommen und die bestehende Grube gegeben.

Gemäss der Aktennotiz vom 25. März 2009 wurde zwischen der Abteilung für Umwelt, der Abteilung für Baubewilligungen und der Abteilung Wald festgelegt, dass bei Kleinabbaustellen im Wald eine Baubewilligung und eine Rodungsbewilligung erforderlich sind. Auf eine gewässerschutzrechtlich begründete Abbaubewilligung wird verzichtet, sofern der Materialabbau ausserhalb eines Gebiets mit nutzbarem Grundwasservorkommen und deutlich ausserhalb eines Einzugsgebiets von Quellen geplant ist. Bei den letzten beiden Rodungsbewilligungen 2011 und 2017 wurde die Abbaustelle als Kleinabbaustelle behandelt und es wurde jeweils auf eine Abbaubewilligung verzichtet. Das vorliegende Gesuch orientiert sich ebenfalls an der kantonalen Praxis für Kleinabbaustellen (Abbau von maximal 5'000 m³ innerhalb von 5 Jahren, Verwendung des Materials ausschliesslich für den Unterhalt der gemeindeeigenen Wald- und Flurstrassen). Die bestehende Abbaustelle sowie die geplante Erweiterung liegen jedoch in einem Gewässerschutzbereich Au ("Au = Gebiet mit nutzbaren Grundwasservorkommen"). Gemäss der Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (AfU) vom 10. Februar 2021 kann der Mergelabbau ausnahmsweise im Rahmen einer Kleinabbaustelle fortgesetzt werden, weil mit dem hydrogeologischen Gutachten des Geologiebüros Ryser GmbH vom 14. Januar 2021 nachgewiesen werden konnte, dass durch das Vorhaben weder das Grundwasser noch die daraus gespiesenen Quellen beeinträchtigt werden. Die AfU stimmt dem Vorhaben im Baubewilligungsverfahren unter strengen Auflagen zum Grundwasserschutz und zum Bodenschutz zu.

Für Kleinabbaustellen ist gemäss kantonomer Praxis keine Materialabbauzone erforderlich. Gemäss kantonomer Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt **erfüllt** die Erweiterung der Mergelgrube sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**. Die Baubewilligung wird gestützt auf Art. 24 RPG erteilt.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf. Unter Einhaltung der Auflagen der Abteilung für Umwelt (gemäss oben erwähnter Stellungnahme vom 10. Februar 2021) zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich. Diese Auflagen sowie abbautechnische Auflagen werden in die kantonale Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau aufgeführt.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 13. November 2020 keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Zustimmung wird unter der Auflage erteilt, dass geeignete Massnahmen zur Reptilienförderung umzusetzen und vorgängig mit dem Reptilienverantwortlichen Goran Dusej abzusprechen sind.

Die Ersatzaufforstungsfläche im Ausmass von 710 m² wird innerhalb des Grubenareals erbracht und liegt somit ausserhalb landwirtschaftlicher Vorrangflächen. Der Rodungersatz soll so ausgestaltet und unterhalten werden, dass die Grube als Reptilienstandort erhalten bleibt.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Rodungsbewilligung für die Gewinnung von Mergel unter der Auflage einer eingeschränkten Verwendung für den Unterhalt der gemeindeeigenen Wald- und Flurstrassen kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für Ortsbürgergemeinde Gipf-Oberfrick.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Ortsbürgergemeinde Gipf-Oberfrick wird für den Abbau von 5'000 m³ Mergel für den Unterhalt von gemeindeeigenen Wald- und Flurstrassen eine Rodung im Umfang von 710 m² Wald bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgendes Grundstück:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Gipf-Oberfrick	Tannboden	OBG Gipf-Oberfrick	2359	710

Rodungskoordinaten: 2 640 320 / 1 261 140

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:1'000, genehmigt durch die Abteilung Wald am 11. März 2021.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände durch die zuständige Nachführungsgeometrie oder den zuständigen Nachführungsgeometer einzumessen und zu verpflocken. Das Rodungsareal ist mit einem festen Zaun abzugrenzen. Die verpflockten Rodungsgrenzen sind durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

Der kantonale Waldgrenzenplan wird gemäss § 1d Abs. 1 AWaV nachgeführt.

3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bauarbeiten zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.

Das Abdeckmaterial darf nicht aus der Abbaustelle abgeführt werden. Es ist für die Rekultivierung der Abbaustelle zu verwenden und möglichst direkt umzulagern. Notfalls ist das Material innerhalb der Rodungsfläche zwischenzulagern.

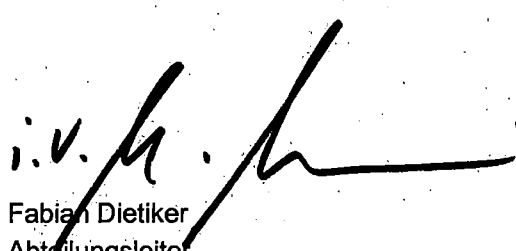
Die abbau- und umwelttechnischen Auflagen gemäss der Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen sind durch die Gemeinde Gipf-Oberfrick als Baubewilligungsbehörde periodisch zu kontrollieren und auf die Einhaltung zu überprüfen.

3.5 Als Ersatz für die definitive Rodung im Umfang von 710 m² ist bis zum 31. Dezember 2025 innerhalb des Grubenareals auf Parzelle Nr. 2359, Gemeinde Gipf-Oberfrick, eine Fläche von 710 m² zu rekultivieren und der natürlichen Wiederbewaldung zu überlassen. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Gestützt auf § 18 AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von ■ Franken zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.
- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben. Der abgebaute Mergel darf ausschliesslich für den Unterhalt von gemeindeeigenen Wald- und Flurstrassen verwendet werden.
- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen
 - Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer und
 - Abnahme durch das Kreisforstamt


Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Gipf-Oberfrick (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Gipf-Oberfrick an:

- Ortsbürgergemeinde Gipf-Oberfrick (mit Beilagen)
- Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 1 Jura-Fricktal (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Philipp Küng (mit Planbeilage)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer

Anhang Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 19 AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

Gemeinde Gipf-Oberfrick

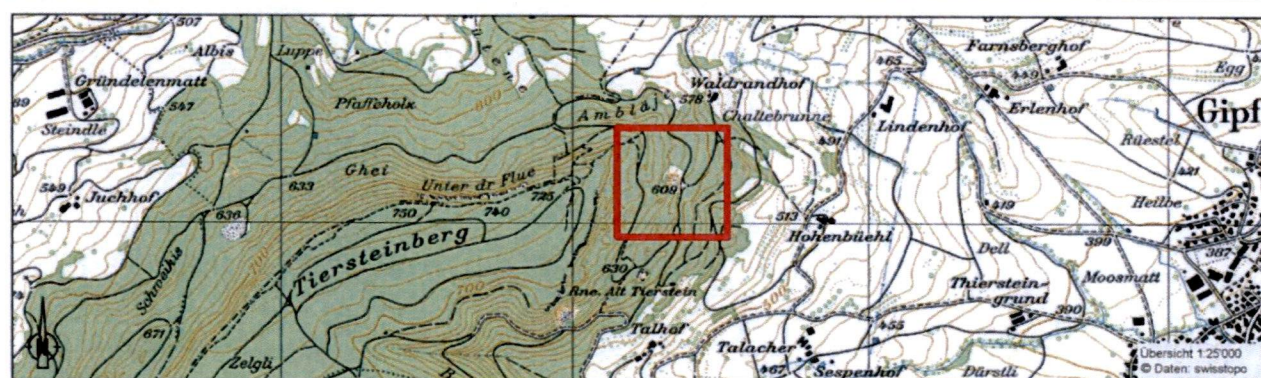
Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch

Mergelgrube Tannboden

1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1565



Legende:

 Waldareal
 Rodungsfläche

 Realersatz

Oliver Brem
Nachführungsgeometer Kreis Laufenburg

Datum: 9.9.2020

Unterschrift:



Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Ortsbürgergemeinde Gipf-Oberfrick
vertreten durch Gemeinderat

Datum: Gipf-Oberfrick, 15.10.2020

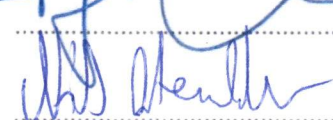
Gemeinderat Gipf-Oberfrick
Gemeindeammann: Gemeindegemeinschaft

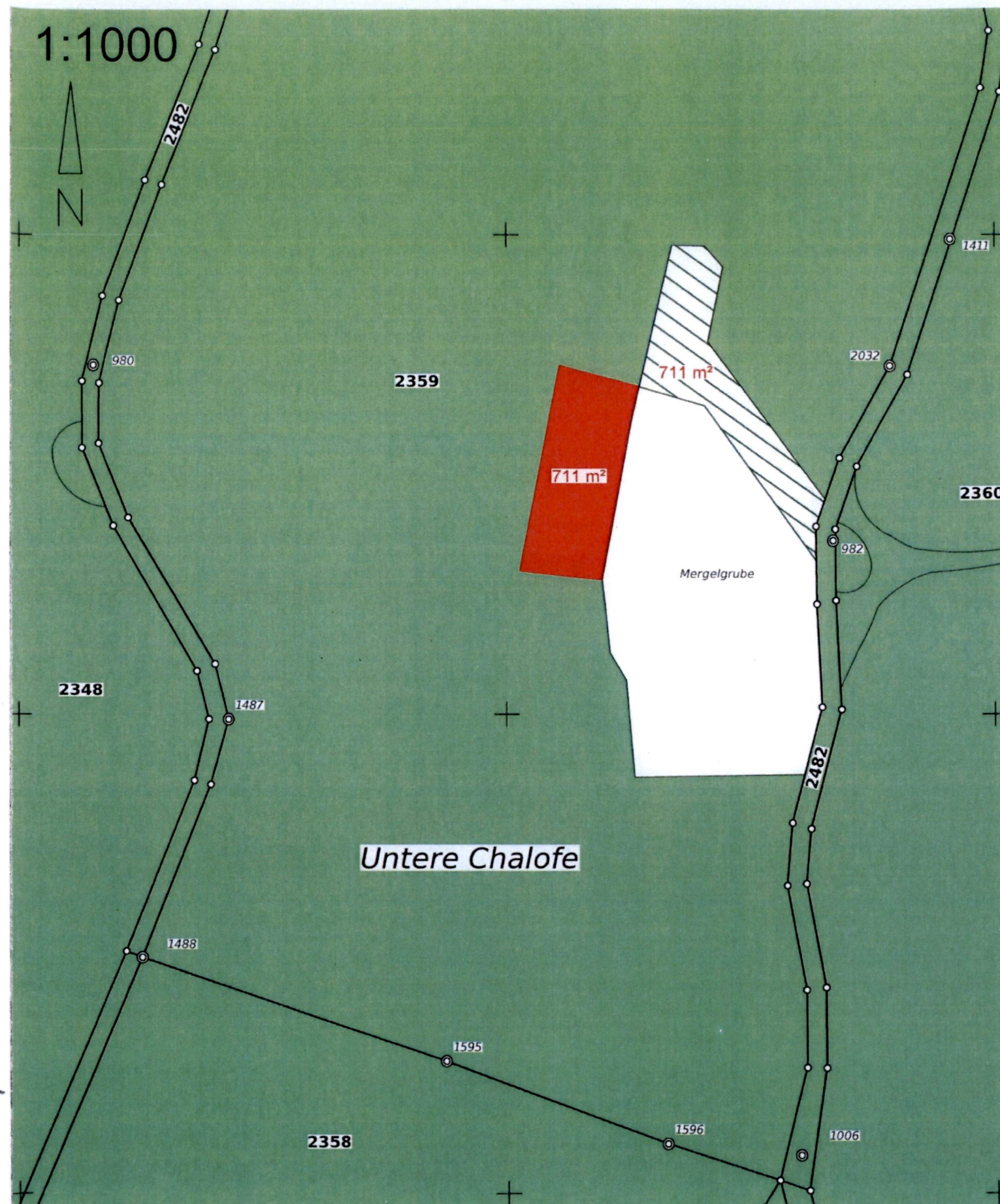
Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

11.3.2027

Datum:

Unterschrift:





Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	Flächen in m ²				
	2359				
Rodungsfläche	711				
Realersatz	711				